

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetzung (lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Kürzungsansatz (€/ha)	Schwere	Dauer (Stufen)	Regelbewertung
Ö1 Förderung Einführung des ökologischen Landbaus							
			Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren. Sanktionen auf der Basis "Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen". Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. VO (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.				
311	Ö1AL	3.1. (1)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "Stufe 3: kritisch" Ackerland	31; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 16; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 26	3	1	3
312	Ö1GL	3.1. (1)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "Stufe 3: kritisch" Grünland	32; b.g.A.v. ÖR4: 27	3	1	3
313	Ö1FH	3.1. (1)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "Stufe 3: kritisch" Gemüse	59; b.g.A.v. ÖR6: 44	3	1	3
314	Ö1DK	3.1. (1)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "Stufe 3: kritisch" Dauer- und/oder Baumschulkulturen	121; b.g.A.v. ÖR6: 106	3	1	3
315	Ö1AL	3.1. (2)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "offenkundiger Verstoß, Verstoß mit Langzeitwirkung" Ackerland	31; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 16; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 26	5	1	5
316	Ö1GL	3.1. (2)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "offenkundiger Verstoß, Verstoß mit Langzeitwirkung" Grünland	32; b.g.A.v. ÖR4: 27	5	1	5
317	Ö1FH	3.1. (2)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "offenkundiger Verstoß, Verstoß mit Langzeitwirkung" Gemüse	59; b.g.A.v. ÖR6: 44	5	1	5
318	Ö1DK	3.1. (2)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "offenkundiger Verstoß, Verstoß mit Langzeitwirkung" Dauer- und/oder Baumschulkulturen	121; b.g.A.v. ÖR6: 106	5	1	5
319	Ö1AL	3.2. (1) i.V.m. 2. b)	Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle, Teilnahme am Kontrollverfahren; gültiges Zertifikat (Art. 35-Zertifikat gemäß VO (EU) 2018/848) einer zugelassenen Kontrollstelle liegt bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres nicht vor. Ackerland	31; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 16; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 26	5	1	5
320	Ö1GL	3.2. (1) i.V.m. 2. b)	Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle, Teilnahme am Kontrollverfahren; gültiges Zertifikat (Art. 35-Zertifikat gemäß VO (EU) 2018/848) einer zugelassenen Kontrollstelle liegt bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres nicht vor. Grünland	32; b.g.A.v. ÖR4: 27	5	1	5

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetzung (lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Kürzungsansatz (€/ha)	Schwere (Stufen)	Dauer (Stufen)	Regelbewertung
321	Ö1FH	3.2. (1) i.V.m. 2. b)	Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle, Teilnahme am Kontrollverfahren; gültiges Zertifikat (Art. 35-Zertifikat gemäß VO (EU) 2018/848) einer zugelassenen Kontrollstelle liegt bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres nicht vor. Gemüse	59; b.g.A.v. ÖR6: 44	5	1	5
322	Ö1DK	3.2. (1) i.V.m. 2. b)	Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle, Teilnahme am Kontrollverfahren; gültiges Zertifikat (Art. 35-Zertifikat gemäß VO (EU) 2018/848) einer zugelassenen Kontrollstelle liegt bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres nicht vor. Dauer- und/oder Baumschulkulturen	121; b.g.A.v. ÖR6: 106	5	1	5
323	Ö1AL	3.2. (2) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht für das laufende Verpflichtungsjahr liegen bis zum 31.12. des Jahres nicht vor. Ackerland	31; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 16; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 26	3	1	3
324	Ö1GL	3.2. (2) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht für das laufende Verpflichtungsjahr liegen bis zum 31.12. des Jahres nicht vor. Grünland	32; b.g.A.v. ÖR4: 27	3	1	3
325	Ö1FH	3.2. (2) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht für das laufende Verpflichtungsjahr liegen bis zum 31.12. des Jahres nicht vor. Gemüse	59; b.g.A.v. ÖR6: 44	3	1	3
326	Ö1DK	3.2. (2) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht für das laufende Verpflichtungsjahr liegen bis zum 31.12. des Jahres nicht vor. Dauer- und/oder Baumschulkulturen	121; b.g.A.v. ÖR6: 106	3	1	3
327	Ö1AL	3.2.(3) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht liegen bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres wegen Verschulden des Begünstigten noch nicht vor. Ackerland	31; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 16; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 26	5	1	5
328	Ö1GL	3.2.(3) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht liegen bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres wegen Verschulden des Begünstigten noch nicht vor. Grünland	32; b.g.A.v. ÖR4: 27	5	1	5
329	Ö1FH	3.2.(3) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht liegen bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres wegen Verschulden des Begünstigten noch nicht vor. Gemüse	59; b.g.A.v. ÖR6: 44	5	1	5
330	Ö1DK	3.2.(3) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht liegen bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres wegen Verschulden des Begünstigten noch nicht vor. Dauer- oder Baumschulkulturen	121; b.g.A.v. ÖR6: 106	5	1	5

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetzung (lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Kürzungsansatz (€/ha)	Schwere Dauer (Stufen)	Regelbewertung
331	Ö1AL	3.3.	Nichteinhaltung der in Anlage 7 der Förderrichtlinie festgelegten Kriterien zur Mindestnutzung auf LF Förderflächen (Ackerland) des Betriebes.	31; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 16; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 26	2	1 2
332	Ö1GL	3.3.	Nichteinhaltung der in Anlage 7 der Förderrichtlinie festgelegten Kriterien zur Mindestnutzung auf LF Förderflächen (Grünland) des Betriebes.	32; b.g.A.v. ÖR4: 27	2	1 2
333	Ö1FH	3.3.	Nichteinhaltung der in Anlage 7 der Förderrichtlinie festgelegten Kriterien zur Mindestnutzung auf LF Förderflächen (Gemüse) des Betriebes.	59; b.g.A.v. ÖR6: 44	2	1 2
334	Ö1DK	3.3.	Nichteinhaltung der in Anlage 7 der Förderrichtlinie festgelegten Kriterien zur Mindestnutzung auf LF Förderflächen (Dauer- und/oder Baumschulkulturen) des Betriebes.	121; b.g.A.v. ÖR6: 106	2	1 2
Ö2 Förderung Beibehaltung des ökologischen Landbaus						
			Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb bei der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Sanktionen auf der Basis "Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen". Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. VO (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.			
343	Ö2AL	3.1. (1)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "Stufe 3: kritisch" Ackerland	24; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 9; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 19	3	1 3
344	Ö2GL	3.1. (1)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "Stufe 3: kritisch" Grünland	21; b.g.A.v. ÖR4: 16	3	1 3
345	Ö2FH	3.1. (1)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "Stufe 3: kritisch" Gemüse	48; b.g.A.v. ÖR6: 33	3	1 3
346	Ö2DK	3.1. (1)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "Stufe 3: kritisch" Dauer- und/oder Baumschulkulturen	98; b.g.A.v. ÖR6: 83	3	1 3
347	Ö2AL	3.1. (2)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "offenkundiger Verstoß, Verstoß mit Langzeitwirkung" Ackerland	24; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 9; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 19	5	1 5
348	Ö2GL	3.1. (2)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "offenkundiger Verstoß, Verstoß mit Langzeitwirkung" Grünland	21; b.g.A.v. ÖR4: 16	5	1 5
349	Ö2FH	3.1. (2)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "offenkundiger Verstoß, Verstoß mit Langzeitwirkung" Gemüse	48; b.g.A.v. ÖR6: 33	5	1 5
350	Ö2DK	3.1. (2)	Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen - "offenkundiger Verstoß, Verstoß mit Langzeitwirkung" Dauer- und/oder Baumschulkulturen	98; b.g.A.v. ÖR6: 83	5	1 5

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetzung (lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Kürzungsansatz (€/ha)	Schwere	Dauer (Stufen)	Regelbewertung
351	Ö2AL	3.2. (1) i.V.m. 2. b)	Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle, Teilnahme am Kontrollverfahren; gültiges Zertifikat (Art. 35-Zertifikat gemäß VO (EU) 2018/848) einer zugelassenen Kontrollstelle liegt bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres nicht vor. Ackerland	24; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 9; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 19	5	1	5
352	Ö2GL	3.2. (1) i.V.m. 2. b)	Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle, Teilnahme am Kontrollverfahren; gültiges Zertifikat (Art. 35-Zertifikat gemäß VO (EU) 2018/848) einer zugelassenen Kontrollstelle liegt bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres nicht vor. Grünland	21; b.g.A.v. ÖR4: 16	5	1	5
353	Ö2FH	3.2. (1) i.V.m. 2. b)	Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle, Teilnahme am Kontrollverfahren; gültiges Zertifikat (Art. 35-Zertifikat gemäß VO (EU) 2018/848) einer zugelassenen Kontrollstelle liegt bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres nicht vor. Gemüse	48; b.g.A.v. ÖR6: 33	5	1	5
354	Ö2DK	3.2. (1) i.V.m. 2. b)	Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle, Teilnahme am Kontrollverfahren; gültiges Zertifikat (Art. 35-Zertifikat gemäß VO (EU) 2018/848) einer zugelassenen Kontrollstelle liegt bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres nicht vor. Dauer- und/oder Baumschulkulturen	98; b.g.A.v. ÖR6: 83	5	1	5
355	Ö2AL	3.2. (2) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht für das laufende Verpflichtungsjahr liegen bis zum 31.12. des Jahres nicht vor. Ackerland	24; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 9; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 19	3	1	3
356	Ö2GL	3.2. (2) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht für das laufende Verpflichtungsjahr liegen bis zum 31.12. des Jahres nicht vor. Grünland	21; b.g.A.v. ÖR4: 16	3	1	3
357	Ö2FH	3.2. (2) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht für das laufende Verpflichtungsjahr liegen bis zum 31.12. des Jahres nicht vor. Gemüse	48; b.g.A.v. ÖR6: 33	3	1	3
358	Ö2DK	3.2. (2) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht für das laufende Verpflichtungsjahr liegen bis zum 31.12. des Jahres nicht vor. Dauer- und/oder Baumschulkulturen	98; b.g.A.v. ÖR6: 83	3	1	3

lfd. Nr.	Vorhaben	Nr. der Zuwendungs-voraussetzung (lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Inhalt der Verpflichtung (Zuwendungsvoraussetzung lt. Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014)	Kürzungsansatz (€/ha)	Schwere Dauer (Stufen)	Regelbewertung
359	Ö2AL	3.2. (3) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht liegen bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres wegen Verschulden des Begünstigten noch nicht vor. Ackerland	24; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 9; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 19	5	1 5
360	Ö2GL	3.2. (3) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht liegen bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres wegen Verschulden des Begünstigten noch nicht vor. Grünland	21; b.g.A.v. ÖR4: 16	5	1 5
361	Ö2FH	3.2. (3) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht liegen bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres wegen Verschulden des Begünstigten noch nicht vor. Gemüse	48; b.g.A.v. ÖR6: 33	5	1 5
362	Ö2DK	3.2. (3) i.V.m. 2. c)	Das Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der Inspektionsbericht liegen bis zum 31.01. des auf das betreffende Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres wegen Verschulden des Begünstigten noch nicht vor. Dauer- oder Baumschulkulturen	98; b.g.A.v. ÖR6: 83	5	1 5
363	Ö2AL	3.3.	Nichteinhaltung der in Anlage 7 der Förderrichtlinie festgelegten Kriterien zur Mindestnutzung auf LF Förderflächen (Ackerland) des Betriebes.	24; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 1): 9; b.g.A.v. ÖR6 (Stufe 2): 19	2	1 2
364	Ö2GL	3.3.	Nichteinhaltung der in Anlage 7 der Förderrichtlinie festgelegten Kriterien zur Mindestnutzung auf LF Förderflächen (Grünland) des Betriebes.	21; b.g.A.v. ÖR4: 16	2	1 2
365	Ö2FH	3.3.	Nichteinhaltung der in Anlage 7 der Förderrichtlinie festgelegten Kriterien zur Mindestnutzung auf LF Förderflächen (Gemüse) des Betriebes.	48; b.g.A.v. ÖR6: 33	2	1 2
366	Ö2DK	3.3.	Nichteinhaltung der in Anlage 7 der Förderrichtlinie festgelegten Kriterien zur Mindestnutzung auf LF Förderflächen (Dauer- und/oder Baumschulkulturen) des Betriebes.	98; b.g.A.v. ÖR6: 83	2	1 2